

Mietvertrag

Zwischen der Ortsgemeinde Schwanheim als Vermieter
und

Frau/Herr als Mieter.

Anschrift/Telefon:.....

Mitglied des Fördervereines „Alte Schule“ e.V. Ja Nein

Es wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand

Bürgerhaus Saal 1 (43 qm) Bürgerhaus Saal 2 (52 qm) Bürgerhaus Küche
 Hubertushalle Saal Hubertushalle Küche

§ 2 Mietzeit

Vom bis

Es ist der Tag und die Uhrzeit des Nutzungsbeginns (Übergabe) und das Ende der Nutzung (Übernahme) einzutragen.

(Hinweis: Beachten Sie bitte, dass wegen einer möglichen vorherigen oder Anschluss- Nutzung durch einen anderen Mieter als Übergabe/Übernahme-Uhrzeit jeweils 12 Uhr des betreffenden Tages gilt.)

§ 3 Mietzweck

Durchführung von

§ 4 Miete und Nebenkosten

Die Miete und die Nebenkosten (Wasser, Kanal, Strom und Heizung) ergeben sich aus der beiliegenden Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Nebenkosten (Heizung/Strom/Wasser) des Bürgerhauses können nur pauschal abgerechnet werden. Die Zusatzkosten für Arbeitsleistungen des Gemeindemitarbeiters betragen 10 Euro/Stunde.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Es ist eine Kautions von 200 Euro mit der Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt nach Vertragserfüllung.

§ 6 Sonstiges

Der Mieter ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht in sowie außerhalb der Bürgerhauses. Dies beinhaltet insbesondere auch die Vermeidung von Ruhestörungen sowie die Durchführung des Winterdienstes.

Bei Musikveranstaltungen sind Fenster und Türen zu schließen. Im Außenbereich sind Musikaufführungen untersagt. Die Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung ist Bestandteil des Vertrages und ist zu beachten.

Die gemieteten Räume des Bürgerhauses sind bei der Übergabe im Besenreinen Zustand zu übergeben.

Die weitere Reinigung sowie die Übergabe und Übernahme erfolgt durch die Mitarbeiterin der Ortsgemeinde Frau Bergdoll (Telefon: 0172-8098723). Mit Ihr sollte spätestens 5 Tage vor der Übergabe Kontakt aufgenommen werden. Die Kosten der Übergabe, Übernahme und der Reinigung werden separat in Rechnung gestellt.

Schwanheim, den

Vermieter:

Mieter:

.....

Ortsgemeinde Schwanheim

.....

Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und die Hubertushalle Schwanheim

1. Hausherr ist die Ortsgemeinde Schwanheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten.
2. Die Benutzung bedarf immer einer vorherigen Genehmigung des Hausherrn. Anträge auf Benutzung müssen beim Hausherrn gestellt werden. Es muss eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Nutzung verantwortlich ist. Die Nutzer sind an die Anweisungen des Hausherrn gebunden. Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung kann die Erlaubnis, auch während der Veranstaltung, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Sofern eine Erlaubnis aus den v. g. Gründen zurückgenommen werden muss, löst dies keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Verdienstausfall. Bei Verstößen wird eine zusätzliche Bearbeitungspauschale fällig.
3. Jeder Nutzer hat sich sofort nach Erhalt der Schlüssel davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung bereitgestellten Räume, mitsamt der Einrichtung, in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch den Hausherrn gegenzeichnen zu lassen. Der Nutzer kann sich danach nicht darauf berufen, dass Mängel schon vorher vorhanden waren. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Dekorationen sind so anzubringen und zu entfernen, dass keine Schäden verursacht werden.
Mit der Schlüsselübergabe wird eine Kautionspflicht fällig. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.
4. Die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach ihrer Nutzung an die Ortsgemeinde besenrein zu übergeben. Das beinhaltet das Reinigen und Abräumen der Bestuhlung, das ordnungsgemäße Entsorgen des Mülls (muss mitgenommen werden) und das kehren sämtlicher Räume. Ist die Reinigung bei der Übernahme noch nicht abgeschlossen oder unvollständig, so reinigt die Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzers. Alle während der Nutzung entstandenen Schäden sind dem Hausherrn sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt allein der Nutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Nutzer.
5. Mit dem Betrieb von Heizung, Strom und Wasser ist sparsam umzugehen. Der Betrieb ist frühestens eine halbe Stunde vor der Nutzung ein- und sofort nach dem Ende der Nutzung abzustellen. In den Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot. Lärmbeeinträchtigungen für die Nachbarschaft z.B. durch zu laute Musikanlagen, offene Fenster usw. sind zu unterlassen. Bei Verstößen wird eine zusätzliche Bearbeitungspauschale fällig.
6. Die Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherungspflichten, den Winterdienst, die Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung geltender Vorschriften (z. B. Ausschank, Ausgabe von Speisen, Brandschutz, Lärmschutz, Nachtruhe usw.) obliegt dem Nutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Der Hausherr übernimmt keine Haftung für die Verkehrssicherung während der Nutzung (innen und außen) und für mitgebrachte Materialien oder Gegenstände.
7. Das Benutzungsentgelt ist nach Rechnungsstellung sofort fällig.
8. Ein Rechtsanspruch zur Nutzung des Bürgerhauses und der Hubertushalle besteht nicht.
9. Mit dauernutzenden Vereinen können von dieser Ordnung abweichende Sondervereinbarungen geschlossen werden.

10. Gebühren in Euro

1. Miete

	Bürgerhaus	Hubertushalle
1 Tag	100	100
Folgetage	65	65

Bei gewerbliche Veranstaltern kann ein Zuschlag von bis zu 500 % erhoben werden. Mitglieder des Fördervereins erhalten bei der Nutzung des Bürgerhauses eine Ermäßigung von 25 %. Vereine und Gruppen aus Schwanheim, können die Gebäude jeweils einmal im Jahr mietfrei nutzen.

2. Neben- und Betriebskosten

Die Neben- und Betriebskosten sind möglichst mit dem tatsächlichen Verbrauch zu erfassen und mit dem letzten Einkaufssatz zu verrechnen.

Unterbleibt eine Ablesung ist wie folgt pauschal abzurechnen:

Nutzungsdauer	Bis zu 6 Stunden je Stunde	1 Tag	Jeder weitere Tag
Wärme/Strom/Wasser	3	25	15
Strom/Wasser	1	10	8

3. Übergabe-, Übernahme und Reinigungskosten

Vor der Nutzung wird das Mietobjekt durch einen Mitarbeiter der Ortsgemeinde übergeben. Nach der Nutzung erfolgt die Übernahme ebenfalls durch einen Mitarbeiter der Ortsgemeinde. Bei allen Veranstaltungen erfolgt die Reinigung aller in Anspruch genommener Räume (einschließlich Toiletten) und Flure bis zur Übernahme durch den Nutzer und nach der Übernahme durch den Mitarbeiter der Ortsgemeinde. Für Übergabe, Übernahme und Reinigung werden die entsprechenden Auslagen (Lohnkosten) in Rechnung gestellt. Die Nutzer können durch entsprechende Mithilfe, d.h. durch selbständiges Vorreinigen, diese Kosten auf ein Minimum reduzieren (Der Holzboden im Bürgerhaus, darf nicht selbständig nass gereinigt werden.)

Übergabe-, Übernahme und Reinigungskosten

Die Auslagen

4. Kautions

Die Höhe der Kautions beträgt bis zu 1000 Euro und ist mit der Schlüsselübergabe fällig.

5. Bearbeitungsgebühr

Bei Verstößen gegen die Bestimmung 2 und 5 der Ordnung werden jeweils einmalige Bearbeitungspauschalen fällig

Höhe der Bearbeitungspauschale jeweils

25 Euro

6. Auslagen

Für zusätzliche Leistungen werden die jeweiligen Auslagen fällig.

Die Auslagen

Bei besonderen Veranstaltungen können Sondervereinbarungen geschlossen werden.

11. Die vorstehende Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat Schwanheim am 07.12.2015 beschlossen.

Schwanheim, den 07.12.2015